



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 77
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 20. November 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

- § 3 Immatrikulation, Mitgliedschaft
- § 4 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 5 Immatrikulationsfrist
- § 6 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 7 Vornahme der Immatrikulation
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 10 Mitwirkungspflicht

2. Änderungen während des Studiums

- § 11 Änderungen, Ergänzungen des Studienganges

3. Rückmeldung, Beurlaubung

- § 12 Anmeldung zum Weiterstudium
- § 13 Beurlaubung

4. Exmatrikulation

- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Vornahme der Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

- § 16 Immatrikulationsantrag
- § 17 Besonders Begabte
- § 18 Immatrikulation
- § 19 Exmatrikulation

D. Schlußbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Universität Bayreuth.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung

¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums der Immatrikulation an der Universität Bayreuth. ²Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen ist. ⁴Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und als Gaststudierender an der Universität Bayreuth ist nicht zulässig.

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender wird auf Antrag durchgeführt. ²Das Verfahren ist in den §§ 5 bis 7 geregelt.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in einen Studiengang. ²In begründeten Fällen kann die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen erfolgen. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG).
- (3) ¹Die Immatrikulation kann nach Maßgabe des Art. 47 BayHSchG mit einer Befristung vorgenommen werden. ²Insbesondere bei zeitlich beschränkten Studienprogrammen erfolgt die Immatrikulation nur für die Dauer des Programms.

- (4) ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Universität Bayreuth und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

§ 4

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

¹Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die nach Art. 43 BayHSchG erforderliche Qualifikation vorliegt und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder nach § 8 dieser Satzung bestehen. ²Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli formgerecht bewerben. ³Bei Studienbewerbern aus Studienprogrammen können später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.

§ 5

Immatrikulationsfrist

- (1) ¹Für den Antrag zur Immatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen wird von der Universität eine Frist festgesetzt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Einschreibung durch Aushang am Schwarzen Brett ortsüblich bekanntgegeben sowie im Vorlesungsverzeichnis und auf den Webseiten der Universität Bayreuth veröffentlicht. ²Die Immatrikulationsfrist liegt für das Wintersemester in den Monaten August bis einschließlich Oktober, für das Sommersemester im März und April und beträgt jeweils mindestens zwei Wochen.
- (2) Für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, wird dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit der Zulassung mitgeteilt.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 1 und 2 kann auf begründeten Antrag des Bewerbers verlängert werden. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist bis drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters möglich.

§ 6

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation soll der Studienbewerber persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person in der Studentenzentrale vornehmen. ²Die Universität kann auch die schriftliche Form der Immatrikulation zulassen. ³Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. den von der Universität Bayreuth vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 Nr. 2 und 3 BayHSchG;
 2. den Nachweis der Hochschulreife und sonstige nach Art. 43 BayHSchG geforderten Nachweise für das beabsichtigte Studium im Original und in Kopie bzw. amtlich beglaubigter Kopie;
 3. gegebenenfalls den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 2 BayHSchG;
 4. bei der Immatrikulation in einem Sportstudiengang den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG;
 5. den Nachweis der besonderen Eignung bei Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 44 Abs. 4 BayHSchG vorgesehen ist;
 6. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
 7. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG;
 8. den nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldung sowie des Meldeverfahrens für die Krankenversicherung der Studierenden in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweis zur Krankenversicherung der Studierenden;
 9. den Nachweis über den einbezahlten Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag;
 10. den Nachweis des einbezahlten Studienbeitrages gemäß § 3 der Studienbeitragssatzung der Universität Bayreuth oder den Bescheid über die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags;

11. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder der Universität Bayreuth;
 12. gegebenenfalls die Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie;
 13. den Nachweis der Exmatrikulation, wenn der Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert war;
 14. den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
 15. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie;
 16. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Erfordernissen der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1997 (KWMBI II S. 962), in der jeweils geltenden Fassung, bei ausländischen und staatenlosen Bewerbern sowie bei deutschen Staatsangehörigen, deren im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung durch die zuständige Stelle anerkannt worden ist und im Anerkennungsbescheid der Universität eine Überprüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorbehalten wurde,
 17. ein gültiger Pass oder Personalausweis,
 18. bei ausländischen Bewerbern eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung.
- (2) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens einer Woche über die in § 5 genannten Fristen hinaus gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 2.

§ 7

Vornahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation als Studierender erfolgt durch Aushändigung oder Übersendung des Studiennachweises, des Studierendenausweises und der Immatrikulationsbe-

scheinigungen. ²Die Universität kann vorsehen, dass die Immatrikulation durch Freigabe des Online-Ausdruckes sämtlicher in Satz 1 genannten Unterlagen für den Studierenden erfolgt.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation muss versagt werden nach den Bestimmungen des Art. 46 BayHSchG und kann zudem versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. der Studienbewerber unter rechtlicher Betreuung steht;
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 nicht nachweist;
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat;
6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. der Studienbewerber die Immatrikulation für zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge beantragt und kein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG),
8. der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und beide Hochschulen einer Doppelimmatrikulation nicht zustimmen, da diese zu der Auffassung gelangen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.

²Zu Nr. 1 kann in begründeten Fällen ein fachärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 9

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden - abgesehen von den Fällen des Abs. 3 - für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (2) ¹Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes fachlich entsprechendes Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen (Hochschulwechsler) werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerber, die ein an der Universität Bayreuth begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.
- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 10

Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Studentenzentrale der Universität Bayreuth unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

2. Änderungen während des Studiums

§ 11

Änderungen, Ergänzungen des Studienganges

¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind nur

während der Immatrikulationsfrist (§ 5) oder der Rückmeldefrist (§ 12 Abs. 2) zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. ³Erfolgt die Änderung nach bereits vorgenommener Rückmeldung, sind der Studiennachweis, der Studierendenausweis und nach Möglichkeit die Immatrikulationsbescheinigungen des betreffenden Semesters zurückzugeben. ⁴Bei einem Wechsel kann neben einer Begründung eine Bestätigung des Fachstudienberaters verlangt werden, aus der hervorgeht, dass der Wechsel sinnvoll erscheint.

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 12

Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) Wenn Studierende das Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen, müssen sie sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldefrist liegt für die Rückmeldung zum Wintersemester in den Monaten Juni und Juli und für das Sommersemester im Januar. ²Sie beträgt wenigstens zwei Wochen. ³Sie wird von der Universität festgesetzt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Rückmeldung durch Aushang am Schwarzen Brett ortsüblich bekannt gemacht sowie im Vorlesungsverzeichnis und auf den Webseiten der Universität Bayreuth veröffentlicht. ⁴Die Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.
- (3) ¹Die Rückmeldung wird durch Überweisung des Studentenwerks-, Verwaltungskosten- und Studienbeitrags auf das Verwahrkonto der Universität bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut innerhalb der Frist nach Abs. 2 vorgenommen. ²Dabei sind die Regelungen in § 7 der Studienbeitragssatzung der Universität Bayreuth entsprechend zu berücksichtigen. ³Die Universität kann die Rückmeldung per Lastschriftverfahren vorsehen. ⁴Ausnahmsweise ist auch eine persönliche Rückmeldung in der Studentenzentrale möglich.
- (4) ¹Mit vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang sind die Studierenden rückgemeldet. ²Der Studierendenausweis wird zugesandt, der Online-Ausdruck der Semesterbescheinigungen freigeschaltet.

§ 13

Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten ³Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können Beurlaubungen über zwei Semester hinaus vorgenommen werden. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.
- (3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere
1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten während der Vorlesungszeit; sofern im Studiengang ein Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens sechs Monate umfassen.
 3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
 4. Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Elternzeit.
- ²Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung anerkannt werden.
³Wirtschaftliche Schwierigkeiten können in der Regel nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.
- (4) ¹Der Antrag kann von der Rückmeldung an für das Wintersemester bis zum 10. November und im Sommersemester bis zum 10. Mai gestellt werden. ²Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden wichtigen Gründe nicht vorhersehbar waren. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bei der Studentenkanzlei der Universität zu stellen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird durch Aushändigung eines entsprechenden Studiennachweises dokumentiert. ²Die Studierenden erhalten die Semesterbescheinigungen mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. ³Bereits im Besitz der Studierenden befindliche Bescheinigungen sind der Studentenkanzlei zurückzugeben. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Exmatrikulation

§ 14

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (2) ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um
1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 3. zu promovieren
- (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG). ³Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ⁴Bei endgültig nicht bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder bei aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen endgültig nicht mehr beizubringenden Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Rechtskraft erlangt hat.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Die Exmatrikulation kann von Amts wegen erfolgen, wenn
1. einer der Versagungsgründe des § 8 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 2. der Versagungsgrund des § 8 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 3. die Rückmeldung nach § 12 Abs.1 für das Folgesemester nicht fristgerecht erfolgt ist.
- (5) ¹Eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion über das sechste Semester im Promotionsstudium hinaus ist nur aus zwingenden Gründen, die in Zusammenhang

mit der Promotion stehen müssen und von der zuständigen Fakultät zu bestätigen sind, zulässig. ²Außerdem kann bei ausländischen Studierenden die Immatrikulation verlängert werden, sofern dies aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.

§ 15

Vornahme der Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden. ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen.
- (2) ¹Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG oder nach § 14 Abs. 4 der Satzung, erhält der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Bei einer Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters hat der Studierende die in seinem Besitz befindlichen Immatrikulationsbescheinigungen mit den Studenausweis für das entsprechende Semester zurückzugeben.
- (3) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhalten die Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung über den Studienverlauf an der Universität Bayreuth.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 16

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayHSchG zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- (2) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit den Fristen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bekanntzugeben.

- (3) Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Qualifikationsverordnung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie und der Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäß Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG vorzulegen.

§ 17

Besonders Begabte

¹Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Sie werden als Gaststudierende immatrikuliert. ³Zur Immatrikulation ist neben dem Gasthörerantrag vorzulegen:

1. Eine Bestätigung des Schulleiters, aus der die Art des angestrebten Schulabschlusses, der schulische Werdegang, die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hervorgehen.
2. Eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Bayreuth.

§ 18

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Bayreuth beansprucht werden. ³Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.
- (4) ¹Gaststudierende sind mit Ausnahme der in § 17 der Satzung genannten Personen nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

§ 19

Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 5 BayHSchG.

D. Schlußbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung vom 15. Oktober 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. November 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. November 2006, Az.: A 4068 - I/1.

Bayreuth, 20. November 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. November 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2006.